

24. März 1999

Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [SR 814.20] (GSchG), Artikel 33 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 [BSG 821.0] (KGSchG), Artikel 35 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01,] der Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 [SR 814.201] (GSchV), Artikel 8 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 [BSG 752.41] (WNG) und Artikel 73 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [BSG 170.11] (GG),
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Kantonale Fachstellen

Art. 1

GSA
a Zuständigkeit

Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) ist die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und die zuständige Behörde im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton, soweit diese Verordnung nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt.

Art. 2

b Aufgaben

- 1 Das GSA übt die allgemeine Aufsicht über den Gewässerschutz im Kantonsgebiet aus.
- 2 Es überwacht die Gewässer, kontrolliert die öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen und überprüft den Vollzug der angeordneten Massnahmen.
- 3 Es vollzieht die Gewässerschutzvorschriften in Industrie- und Gewerbebetrieben und kontrolliert neu erstellte Tankanlagen, soweit nicht kommunale Fachstellen gemäss Artikel 5 Absatz 2 diese Aufgaben wahrnehmen.
- 4 Es vollzieht die Vorschriften über die Einleitung von Abwasser (Art. 42 GSchG [SR 814.20]).

Art. 3

WWA [Fassung vom 26. 10. 2005]

- 1 Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) [Fassung vom 26. 10. 2005] vollzieht die Vorschriften über die Entnahme von Wasser (Art. 42 GSchG [SR 814.20]) und über die Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 Abs. 1 bis 5 GSchG).
- 2 Es formuliert zuhanden der Konzessionsbehörde die Vorschriften über das Treibgut bei Stauanlagen (Art. 41 GSchG) in Form von Konzessionsauflagen.
- 3 Es beurteilt Gesuche um Wasserentnahmen (Art. 29 GSchG), soweit nicht die Gemeinden zuständig sind (Art. 8 Abs. 1 WNG [BSG 752.41]).

Art. 4

Andere Fachstellen

- 1 Das Tiefbauamt beurteilt Vorhaben betreffend Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG [SR 814.20]).
- 2 Das Fischereiinspektorat [Fassung vom 22. 10. 2003] beurteilt Vorhaben betreffend Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40 GSchG).
- 3 Das Amt für Landwirtschaft und Natur [Fassung vom 22. 10. 2003] beurteilt Vorhaben im Sinne von Artikel 43 Absatz 6 GSchG.

II. Gemeinden

Art. 5

Fachstellen

¹ Die Gemeinden bezeichnen die Fachstellen für

- a die Liegenschaftsentwässerung,
- b das Kanalisationswesen und die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

² Sie können zudem Fachstellen für die Tankanlagen sowie für die Industrie- und Gewerbebetriebe bezeichnen.

³ Sie melden dem GSA ihre Fachstellen und ihre weiteren für den Gewässerschutz zuständigen Organe.

Art. 6

Aufgaben

¹ Den Gemeinden obliegt insbesondere

- a die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen;
- b die Kontrolle des Unterhalts der Lagereinrichtungen für Hofdünger sowie der Lagerung und des Ausbringens von Düngemitteln;
- c die Regelung der Schlamm Entsorgung für private Abwasseranlagen;
- d der Erlass von Verfügungen zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes;
- e der Erlass von Verfügungen zur Aufhebung der provisorisch bewilligten Abwasserreinigung oder -ableitung, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sowie zum Anschluss an die Kanalisation;
- f die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutz zonen und -areale sowie die Quellschutz zonen.

² Gemeinden mit geeigneten Fachstellen kontrollieren zudem die neu erstellten Tankanlagen und die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften in Industrie- und Gewerbebetrieben.

³ Die Gemeinden melden dem GSA

- a Massnahmen von gewässerschutztechnischer Bedeutung,
- b die für die Nachführung des Vollzugskonzeptes Siedlungsentwässerung erforderlichen Daten.

⁴ Die Gemeinden unterstützen das GSA bei seinen Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 3.

III. Organisationen

Art. 7

¹ Öffentlichrechtliche Organisationen sind den Gemeinden hinsichtlich der in dieser Verordnung enthaltenen Rechte und Pflichten gleichgestellt

² Dasselbe gilt für privatrechtliche Organisationen einschliesslich der dem kantonalen Recht unterstellten Körperschaften, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes erfüllen.

B. Reinhaltung der Gewässer

I. Genereller Entwässerungsplan, Verfahren

Art. 8

¹ Das Verfahren für den Erlass des generellen Entwässerungsplans (GEP) richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die kommunalen Richtpläne.

² Mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen bedarf der GEP der Genehmigung des GSA.

³ Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.

II. Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen

Art. 9

Erstellung von Anlagen:

a Im öffentlichen Sanierungsgebiet

Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind. Die Gemeinden planen, projektieren und erstellen darin die notwendigen Anlagen gemäss Artikel 6 Absatz 1 KGSchG [BSG 821.0].

Art. 10

b Im privaten Sanierungsgebiet

¹ Im privaten Sanierungsgebiet setzen die Gemeinden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Erstellung der Anlagen nach Artikel 6 Absatz 2 KGSchG [BSG 821.0].

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nehmen die Abwässer aus weiteren Alt- und Neubauten auf. Falls erforderlich, erweitern sie die Abwasseranlagen.

³ Fehlen kommunale Bestimmungen über die Regelung der Kosten für gemeinsame private Anlagen, gilt folgendes:

- a Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für gemeinsame private Anlagen entsprechend ihrem Interesse.
- b Bei Neuanschlüssen erstellen sie einen neuen Kostenverteiler unter Beachtung des üblichen Abschreibungssatzes.
- c Für Kapazitätsreserven können sie eine angemessene Verzinsung berücksichtigen.

Art. 11

c Im Kanalisationsbereich

¹ Die Gemeindereglemente können vorsehen, dass Hausanschlüsse, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationen, Versickerungsanlagen und Nebenanlagen nur durch qualifizierte Fachleute erstellt werden dürfen.

² Fehlt der Ausweis über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung, so nehmen die Gemeinden auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen vor, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

³ Sie können für das Ausführen von Arbeiten zur Erstellung von privaten Abwasseranlagen nach Absatz 1 die Bewilligungspflicht einführen.

Art. 12

Unterhalt der privaten Anlagen

¹ Der Unterhalt der privaten Abwasseranlagen obliegt deren Eigentümerinnen und Eigentümern.

² Die Gemeinden können den Unterhalt und die Wartung privater Abwasserreinigungsanlagen auf Kosten der Pflichtigen selber durchführen.

Art. 13

Abwasserreinigungsanlagen:

a Erstellung

¹ Das GSA legt für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Abwasserreinigungsanlagen insbesondere die folgenden Bedingungen fest:

- a die Anforderungen an das gereinigte Abwasser und die Abbauleistungen;
- b die zeitlichen Vorgaben für die Realisierung der erforderlichen Massnahmen;
- c die Anforderungen an die Betriebssicherheit der Anlagen;
- d die Anforderungen an den Betrieb während der Bauphase;
- e den Umfang der Projektdokumentation;

- f das Vorgehen für die Abnahme und den Leistungsnachweis;
- g die Einleitstelle und den Vorfluter für das gereinigte Abwasser.

² Projekte von Abwasserreinigungsanlagen werden bewilligt, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Das GSA erteilt die Einleitungsbewilligung, wenn die Anlage die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt.

⁴ Projekte für weitere Abwasseranlagen, wie Regenüberlaufbecken, Hochwasserentlastungen, öffentliche Versickerungsanlagen und öffentliche Abwasserhebwerke werden bewilligt, wenn die Projektdokumentation den Anforderungen genügt und das Vorhaben im kommunalen und regionalen GEP begründet ist.

Art. 14

b Betrieb

¹ Wer eine Abwasserreinigungsanlage betreibt, dokumentiert den Betrieb der Anlage nach Weisung des GSA und stellt diesem die verlangten Daten zur Verfügung.

² Wer eine Kleinkläranlage betreibt, stellt den Betrieb und die Kontrolle der Anlage durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher. Dieser ist vom GSA zu genehmigen.

³ Die Gemeinden und die Organisationen gemäss Artikel 7 KGSchG [BSG 821.0] führen über den Betrieb und den Unterhalt des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke einen Wartungs- und Kontrollplan.

Art. 15

c Kosten

¹ Die Kosten von gemeinsam betriebenen Abwasserreinigungsanlagen werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

² Im Kostenverteiler werden die angeschlossenen Einwohner und Einwohnerinnen (oder der Trinkwasserbezug) sowie die weiteren verursachergerechten Bemessungsgrundlagen berücksichtigt.

³ Ist in einer Abwasserreinigungsanlage der Anteil Fremdwasser grösser als 60 Prozent, so ist der Trockenwetterabfluss für die Verteilung von mindestens 30 Prozent der Kosten zu berücksichtigen.

⁴ Die Einzelheiten regelt ein Reglement.

III. Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

Grundsätze

¹ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

² Gewerbliche und industrielle Abwässer sind nach den Anordnungen des GSA zu behandeln und abzuleiten.

³ Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in die Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten.

Art. 17

Versickerung

¹ Folgende Abwasserarten sind versickern zu lassen:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen,
- b Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

² Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so sind diese Abwasserarten unter Vorbehalt von Artikel 48 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau [BSG 751.11] (Wasserbaugesetz) in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

³ Das GSA beurteilt unter Vorbehalt von Absatz 4 Gesuche für das Versickernlassen von Regen- und Reinabwasser.

⁴ Die Gemeinden beurteilen Gesuche für das Versickernlassen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zone S), wenn folgende Abwasserarten betroffen sind:

- a Regenabwasser von Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen, von Vorplätzen, Hauszufahrten und von Parkplätzen in Wohnzonen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen;
- b Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

⁵ Die Gemeinden führen nach Vorgaben des GSA einen Versickerungskataster.

IV. Landwirtschaft

Art. 18

Düngergrössvieheinheiten

¹ Die Belastung mit Nährstoffen aus Hofdüngern wird auf Grund der Anzahl Düngergrössvieheinheiten pro Hektare düngbare Fläche (DGVE/ha DF) oder auf Grund einer Nährstoffbilanz gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft beurteilt.

² Die pro Hektare düngbare Fläche maximal zulässige Anzahl Düngergrössvieheinheiten (Art. 14 Abs. 6 GSchG) beträgt in der

a Ackerbau- und Übergangszone	3,0 DGVE,
b voralpinen Hügelize	2,5 DGVE,
c Bergzone 1	2,1 DGVE,
d Bergzone 2	1,8 DGVE,
e Bergzone 3	1,6 DGVE,
f Bergzone 4	1,4 DGVE

³ Das GSA bewilligt Ausnahmen von Absatz 2, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf Grund einer Nährstoffbilanz nachweist, dass die Nährstoffsituation in ihrem oder seinem Betrieb ausgeglichen ist.

⁴ Ab dem 1. Januar 2006 muss die Nährstoffbilanz auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ausgeglichen sein.

Art. 19

Lagerung von Hofdünger

¹ Die Mindestlagerdauer für flüssigen Hofdünger, Abwasser aus Ställen und Haushaltungen, Siloabwasser, Mistsaft und dergleichen beträgt in

a der Ackerbau- und Übergangszone	4 Monate,
b der voralpinen Hügelize	4,5 Monate,
c der Bergzone 1	5 Monate,
d der Bergzone 2	5,5 Monate,
e den Bergzonen 3 und 4	6 Monate.

² Für die Festlegung der Mindestlagerdauer wird auf die Produktionszone des Betriebsstandortes abgestellt, sofern mindestens 15 Prozent der düngbaren Fläche des Betriebes in dieser Produktionszone liegen.

³ Das GSA kann eine längere oder kürzere Lagerdauer anordnen, wenn dies auf Grund des Standorts oder der Produktionstechnik des Betriebs angezeigt ist.

⁴ Mist muss auf einer befestigten, dichten Platte mit Abfluss in die Güllengrube gelagert werden. Die Mindestlagerdauer beträgt sechs Monate. Das GSA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 20

Klärschlamm

¹ Klärschlamm darf bis zum 30. September 2008 in der Landwirtschaft verwertet werden. Die Verwertung ist durch eine Fachberatung zu begleiten. Die Betriebe der Abwasserreinigung können sich regional zusammenschliessen. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Klärschlammverwertung. Die landwirtschaftlichen Beratungsstellen und das GSA unterstützen die Betriebe. [Fassung vom 24. 5. 2006]

² Das GSA koordiniert die Klärschlamm Entsorgung und übt die Oberaufsicht aus. Es kann bestimmen, wo und in welcher Form Klärschlamm verwertet oder beseitigt werden darf.

³ Die Verwertung von Klärschlamm als Dünger in der Landwirtschaft erfolgt nach den Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft. [SR 910.13]

⁴ Die Betriebe der Abwasserreinigung untersuchen den Klärschlamm auf seinen Nährstoff- und Schadstoffgehalt.

V. Materialabbau

Art. 21

¹ Bei Materialabbau ist ein Mindestabstand von zwei Metern über dem natürlichen, höchstmöglichen Grundwasserspiegel einzuhalten. Dieser wird anhand einer mindestens zehnjährigen Messperiode bestimmt.

² Der Materialabbau hat etappenweise zu erfolgen. Das GSA gibt die Etappen frei.

³ Die Wiederauffüllung und die Rekultivierung werden in der Abbaubewilligung geregelt.

⁴ Das GSA verlangt die Wiederauffüllung mit gleichwertigem Material, wenn ohne oder in Missachtung einer Bewilligung Material abgebaut worden ist.

VI. Tankkataster, Revision, Schadendienst Öl-, Chemie- und Gaswehr

Art. 22

Tankkataster

¹ Das GSA führt den Tankkataster über die bewilligten und die gemeldeten Anlagen und Einrichtungen.

² Die Gemeinden teilen ihm die erforderlichen Angaben mit.

Art. 23

Revision

¹ Das GSA veranlasst und überwacht die Revision der Lageranlagen.

² Die Revisionsfirmen melden wesentliche Mängel dem GSA, das die Ausserbetriebnahme oder die Herstellung des vorschriftskonformen Zustandes der Anlage verfügt.

³ Das GSA erstellt ein Verzeichnis der geringeren Mängel, deren Behebung die Revisionsfirmen bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer ohne besondere Weisungen der Behörden zu veranlassen haben.

Art. 24

Schadendienst Öl-, Chemie- und Gaswehr

¹ Das GSA betreibt rund um die Uhr eine Alarmorganisation, die durch die kantonale Einsatzstelle sichergestellt wird. Es ist dafür verantwortlich, dass die nach einem Ereignis mit Wasser gefährdenden Stoffen notwendigen Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

² Es regelt die Einzelheiten des Alarm- und Einsatzwesens in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern der Notfallorganisation.

³ ... [Aufgehoben am 20. 9. 2000]

VII. Gewässerschutzbewilligung, Grundsätze und Verfahren

Art. 25

Bewilligungspflicht

¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, braucht eine Gewässerschutzbewilligung.

² Erfordert das Vorhaben auch eine Baubewilligung, gelten für das Verfahren unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Koordinationsgesetzes [BSG 724.1] und des Baurechts, insbesondere des Baubewilligungsdekretes [BSG 725.1].

³ Das Verfahren bei Vorhaben, die keine Baubewilligung benötigen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

⁴ Für den Inhalt des Gewässerschutzgesuches gilt Artikel 28.

Art. 26

Bewilligungstatbestände

¹ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen insbesondere das Erstellen und Erweitern von

- a Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt,
- b Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von Wasser gefährdenden Stoffen,
- c privaten Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen,
- d Schmutzwasserkanalisationen, die in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen liegen und nicht im Verfahren nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 [BSG 752.32] festgelegt worden sind,
- e Jauche- und Güllengruben, Mistplätzen, Silos,
- f Materialabbaustellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen),
- g Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien,
- h Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden,
- i Camping- und Sportplätzen,
- k Friedhofanlagen, l
- l Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden und nichtkonzessionspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Wasser.

² Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen ferner

- a das Ändern und Erweitern von Bauten und Anlagen, wenn dadurch wesentlich mehr verschmutztes Abwasser anfällt oder eine andere Art der Nutzung bezweckt wird,
- b das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer,
- c das Einleiten von industriellen und gewerblichen Abwässern in die Kanalisation,
- d das Freilegen des Grundwassers für Grundwasserabsenkungen sowie das Ab- und Umleiten von Gewässern,
- e das Ablagern von unverschmutztem Unterboden, Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial,
- f Sondierbohrungen,
- g Bauten unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sowie Arbeiten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich.

³ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen, sofern in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen geplant,

- a Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten,
- b Arbeiten mit Wasser gefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten,
- c Hoch- und Tiefbauten sowie Anlagen aller Art.

Art. 27

Bewilligungsbehörde

¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gemäss Artikel 11 Absatz 3 KGSchG [BSG 821.1] ist das GSA. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Gewässerschutzgesuche für Sondierbohrungen beurteilt das WWA [Fassung vom 26. 10. 2005].

³ Die Gemeinden beurteilen Gewässerschutzgesuche für

- a Neu- und Umbauten, aus denen nur häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können,

- b private Schwimmbäder und
- c Grünfuttersilos.

Art. 28

Inhalt des Gewässerschutzgesuches

- ¹ Das Gesuch um Erteilung der Gewässerschutzbewilligung hat alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und des übrigen Gewässerschutzes massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten.
- ² Die Einzelheiten sind in den Gesuchsformularen enthalten.

Art. 29

Generelles Gewässerschutzgesuch

- ¹ Bei grösseren Bauvorhaben oder unklarer Rechtslage kann zusammen mit einem generellen Baugesuch zunächst ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden.
- ² Die generelle Gewässerschutzbewilligung gilt für die damit beurteilten Gegenstände, sofern innert zweier Jahre seit ihrer Rechtskraft für das Bauvorhaben das Ausführungsprojekt zur Bewilligung eingereicht wird.
- ³ Artikel 42 Baubewilligungsdekret [BSG 725.1] ist sinngemäss anwendbar.

Art. 30

Sicherheitsleistung

- ¹ Ist eine Vorkehr zu bewilligen, die vorübergehend einen Gefährdungszustand für die Gewässer bewirkt, so kann die Bewilligung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Wahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes abhängig gemacht werden.
- ² Besteht der Gefahrenzustand nicht mehr, wird die Sicherheit zurückerstattet, soweit sie nicht für die Wahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beansprucht werden musste.

C. Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 31

Abwasserreglement

- ¹ Die Gemeinden erlassen ein Reglement über Organisation und Finanzierung der Abwasserentsorgung.
- ² Das kommunale Abwasserreglement sieht die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren vor, welche die gesamten Kosten der Abwasserentsorgung decken müssen. Die Gemeinden können auf die Erhebung von einmaligen Anschlussgebühren ganz oder teilweise verzichten.

Art. 32

Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die gesamten Aufwendungen der Gemeinden für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 gedeckt werden.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:
[Einleitungssatz Fassung vom 13. 10. 2004]
 - a 1,25 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - b 3 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,
 - c 2 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie beispielsweise Regenbecken und Pumpstationen.
- ³ Das GSA führt eine aktualisierte Tabelle über den Wiederbeschaffungswert und über die jährlich vorzunehmenden Einlagen in die Spezialfinanzierung.
- ⁴ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Absatz 2 betragen höchstens 200 Franken pro biochemischen Einwohnergleichwert und Jahr. Gemeinden, deren Wiederbeschaffungswert eine höhere

Einlage in die Spezialfinanzierung bedingt, können beim GSA ein Gesuch um finanzielle Beiträge an die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen stellen.

⁵ Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichtet werden. *[Fassung vom 13. 10. 2004]*

Art. 33

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu erheben.

² Die Anschlussgebühr ist auf Grund der Belastungswerte (BW), der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) oder einer anderen verursachergerechten Bemessungsgrundlage zu erheben.

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebühr kann auch durch einen Zuschlag auf der Anschlussgebühr oder nach ZGF erhoben werden.

⁴ Die Grundfaktoren der ZGF und die Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der baurechtlichen Zonen- und Nutzungseinteilung.

⁵ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF zu erheben.

Art. 34

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen mit Einschluss der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten haben die Gemeinden von allen an die Kanalisation Angeschlossenen wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu erheben.

² Die Grundgebühren sind pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder auf Grund einer Bemessungsgrundlage gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu erheben.

³ Die Verbrauchsgebühren sind auf Grund des Abwasseranfalls zu erheben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Gemeindebehörde.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebührenbemessung kann auch durch einen Zuschlagsfaktor auf der Grundgebühr gemäss Absatz 2 oder nach ZGF erfolgen.

⁶ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF erhoben werden.

Art. 35

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend Betrieben) sind die Anschlussgebühren nach Artikel 33 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 33 und 34 zu erheben.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe in Gross- und Kleleinleiter unterteilt.

³ Bei Kleleinleiterbetrieben sind die Verbrauchsgebühren auf Grund des Abwasseranfalls zu erheben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Gemeindebehörde einzubauen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die zuständige Gemeindebehörde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren auf Grund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben sind die Verbrauchsgebühren auf Grund des Produkts aus dem

Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor zu erheben.

Art. 36

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden.

² Die Nachgebühren werden mit der Inbetriebnahme der Erweiterung fällig. Für deren Erhebung gilt Artikel 33.

D. Abwasserfonds *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

I. Abwasserabgabe *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

Art. 36a *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

Abwasserabgabe

a Entsorgung in ausserkantonalen Anlagen

¹ Wird Abwasser in ausserkantonalen Abwasserreinigungsanlagen gereinigt, können die Gemeinden mit den Anlagenbetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.

² Die Vereinbarungen sind dem GSA zur Genehmigung einzureichen.

³ Bei Abwasserreinigungsanlagen mit Anschlüssen von ausserkantonalen Gemeinden wird eine Abgabereduktion gemäss Kostenverteiler (Art. 15) vorgenommen.

Art. 36b *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

b Ermittlung von Restverschmutzung und Abwassermenge

¹ Die Abgabepflichtigen ermitteln Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers.

² Können Restverschmutzung oder Abwassermenge nicht ermittelt werden, werden sie auf Grund der Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres ermittelt oder auf Grund der Anzahl Einwohner und des Wasserverbrauchs grösserer Betriebe im Kanalisationsbereich geschätzt.

³ War die Restverschmutzung infolge von Umbauten oder Sanierungen vorübergehend erhöht, wird auf die Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres abgestellt, wenn

a der Nachweis erbracht wird, dass der Umbau oder die Sanierung im Sinne des Gewässerschutzes erfolgte, zeitlich eng begrenzt war und die Restverschmutzung soweit als möglich reduziert wurde, und

b das GSA über den Umbau oder die Sanierung vorgängig orientiert worden war.

⁴ Die Abgabepflichtigen teilen dem GSA jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres die ermittelten Restverschmutzung und Abwassermenge bzw. die für deren Schätzung nötigen Daten mit.

⁵ Das GSA kann Kontrollmessungen durchführen und die durch die Abgabepflichtigen mitgeteilten Messwerte korrigieren.

Art. 36c *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

c Bezug

¹ Das GSA stellt die Abgabe jährlich auf Grund der ermittelten oder geschätzten Restverschmutzung und Abwassermenge des Vorjahres in Rechnung. Die Abgabe wird in zwei Raten erhoben.

² Die Abgabepflichtigen stellen dem GSA alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das GSA ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Art. 36d *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

d Rückerstattung

¹ Betrieben, deren Belastung durch die Abwasser- und Abfallabgabe zusammen im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, können auf Gesuch hin bis zu 90 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Kosten rückerstattet werden.

² Das Gesuch wird vom GSA behandelt.

II. Fondsbeiträge *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

Art. 36e *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

Fondsbeitrag
a Gesuch

¹ Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

² Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.

Art. 36f *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

b Aufgaben des GSA

Das GSA hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Behandlung des Gesuchs,
- b Einholen von zusätzlichen Unterlagen,
- c Festlegung der anrechenbaren Kosten der beitragsberechtigten Anlagen und der Zuschläge zu den Beitragssätzen,
- d Festlegung der für die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen,
- e Erlass von Verfügungen zur Gesuchsabweisung,
- f Erstellung einer Prioritätenliste, wenn die Gesuche die Fondsmittel übersteigen,
- g Führung des Abwasserfonds.

Art. 36g *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

c Werterhaltungskosten und Einwohnerwerte

¹ Die Werterhaltungskosten entsprechen den Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (Art. 32 Abs. 2).

² Die Einwohnerwerte entsprechen der biochemischen Belastung der Abwasserreinigungsanlagen, gemessen am biochemischen (BSB5) oder chemischen Sauerstoffbedarf (CSB). Die Aufteilung der Einwohnerwerte auf die Gemeinden erfolgt gemäss Kostenverteiler (Art. 15).

³ Bei Abwasserreinigungsanlagen, die nicht über die nötigen Daten verfügen, werden die Einwohnerwerte auf Grund der Anzahl Einwohner und des Wasserverbrauchs grösserer Betriebe im Kanalisationsbereich geschätzt.

Art. 36h *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

d Auszahlung

¹ Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel und entsprechend dem Baufortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen ausbezahlt.

² Das GSA belegt die Abschlagszahlungen mit einem angemessenen Rückbehalt, der in der Regel erst mit der Genehmigung der Schlussabrechnung freigegeben wird.

³ Die Schlusszahlung erfolgt auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung. Für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Beitrag ohne Nachsubventionsgesuch ausbezahlt, sofern sie ausgewiesen werden.

Art. 36i *[Eingefügt am 22. 8. 2001]*

e Verfall

¹ Beitragszusicherungen verfallen, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb von drei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.

² Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.

E. Gewässerschutzkarte *[Kapitel E bis G entsprechen den bisherigen Kapiteln D bis F]*

Art. 37

Gewässerschutzkarte

¹ Die Gewässerschutzkarte enthält auf Landeskartenblättern 1: 25 000 die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und -areale, die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung [SR 814.201] aufgeführt sind, sowie die Quellschutzzonen.

² Das WWA [Fassung vom 26. 10. 2005] führt die dazu notwendigen hydrogeologischen Untersuchungen durch und besorgt zweckdienliche Dokumente.

³ Es stellt das Ergebnis auf der Karte gemäss Absatz 1 dar, die periodisch zu überarbeiten und neuen Erkenntnissen anzupassen ist.

Art. 38

Gewässerschutzbereiche, Verfahren und Rechtswirkungen

¹ Vor der Festlegung der Gewässerschutzbereiche hört das WWA [Fassung vom 26. 10. 2005] die interessierten Gemeinden und Amtsstellen an. Es berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die gemachten Anregungen.

² Es stellt die Karten den Gemeinden, den Regierungsstatthalterämtern und weiteren interessierten Stellen zur Verfügung.

³ Die sich aus der Festlegung der Bereiche gemäss Absatz 1 ergebenden erforderlichen Auflagen und Bedingungen sind in die Bewilligungen aufzunehmen.

Art. 39

Kataster

¹ Das WWA [Fassung vom 26. 10. 2005] führt einen Kataster über die geologischen Untersuchungen.

² Der Kataster steht den Interessierten zur Einsicht offen.

³ Die kantonalen Stellen und die Gemeinden, die geologische oder hydrogeologische Untersuchungen durchführen lassen, stellen dem WWA [Fassung vom 26. 10. 2005] eine Kopie ihres Berichtes unentgeltlich zur Verfügung.

F. Vollzug [Kapitel E bis G entsprechen den bisherigen Kapiteln D bis F]

Art. 40

Unmittelbarer Zwang

Zur Behebung einer Gewässerverunreinigung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Gewässer verfügt die Behörde unverzüglich die erforderlichen Massnahmen wie Ausserbetriebnahme von Tank-, Fabrikations- oder Abwasseranlagen, Entfernung defekter Einrichtungen, Boden- und andere Untersuchungen und notfalls ein Wohn- oder Betriebsverbot.

Art. 41

Duldungspflichten Dritter

¹ Die Behörden nach Artikel 1 bis 5 gelten als Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 52 GSchG [SR 814.20].

² Sie haben freien Zutritt zu allen Abwasser- und Gewässerschutzanlagen und zu den anderen Anlagen, soweit diese für den Gewässerschutz von Bedeutung sind. Sie unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

³ Sie können die Mithilfe der übrigen Gewässerschutzpolizeiorgane beanspruchen und gewähren diesen ihrerseits die nötige Unterstützung.

Art. 42

Leitungsanschlüsse über die Gemeindegrenze

¹ Sehen die Reglemente von Gemeinden oder unter den Gemeinden abgeschlossene Verträge nichts anderes vor, gelten für Anschlüsse aus einer Gemeinde an Leitungen einer anderen folgende Regeln:

- a Zuständig für die Anordnung von Hausanschlüssen an Leitungen einer anderen Gemeinde ist die Standortgemeinde der Abwasser erzeugenden Liegenschaft;
- b die Standortgemeinde holt vor Erlass der Verfügung die Zustimmung der Gemeinden und Gemeindeverbindungen ein, welche die Abwässer abnehmen;
- c die Standortgemeinde übt unter Beizug der interessierten Gemeinden und Gemeindeverbindungen die Baukontrolle aus;

d die Standortgemeinde bezieht nach den Ansätzen ihres Reglementes die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren; sie liefert den Gemeinden und Gemeindeverbindungen, welche die Abwässer abnehmen, einen angemessenen Anteil ab.

² Kommt zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbindungen über den Anschluss, die Ausführung oder die Gebührenverteilung keine Einigung zustande, verfügt das GSA.

Art. 43

Meldung von Strafurteilen

¹ Die Gerichte melden der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion alle gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung ergangenen Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse, samt allfälligen Urteilserwägungen.

² Das GSA meldet dem Amt für Landwirtschaft und Natur [Fassung vom 22. 10. 2003] diejenigen Strafurteile, die in beitragsrechtlicher Hinsicht relevant sein können.

G. Schlussbestimmungen [Kapitel E bis G entsprechen den bisherigen Kapiteln D bis F]

Art. 44

Übergangsbestimmungen
a Landwirtschaft

¹ Die auf Grund von Artikel 19 erforderlichen Anlagen zur Lagerung von flüssigen Hofdüngern müssen bis zum 31. Oktober 2007 erstellt werden.

² Bei Betrieben, die Beiträge gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [SR 910.13] erhalten, und bei Landwirtschaftsbetrieben, deren Lagereinrichtungen weniger als 70 Prozent der notwendigen Kapazität betragen, müssen die erforderlichen Anlagen bis zum 31. Dezember 2001 erstellt werden.

³ Anlagen zur Mistlagerung, die die Anforderungen nach Artikel 19 nicht erfüllen, müssen bis zum 31. Dezember 2001 saniert werden.

⁴ Das GSA kann Ausnahmen bewilligen. Ausnahmen können insbesondere für Betriebe gewährt werden, deren Existenz nicht gesichert ist. Die Gesuchstellenden haben für die Gewährung von Ausnahmen von Absätzen 1 und 2 eine schriftliche Beurteilung durch die landwirtschaftliche Betriebsberatung beizubringen.

Art. 45

... [Aufgehoben am 13. 10. 2004]

Art. 46

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 15. Mai 1991,
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 1341 vom 15. Mai 1996,
3. Verfügung I vom 20. April 1978 der Direktion für Bau, Verkehr und Energie über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Gemeinden,
4. Verfügung II vom 24. September 1984 der Direktion für Bau, Verkehr und Energie über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Gemeinden,
5. Verfügung vom 28. April 1978 der Direktion für Bau, Verkehr und Energie über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Unterabteilungen des WEA.

Art. 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bern, 24. März 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

24. 3. 1999 V

BAG 99–31, in Kraft am 1. 6. 1999

Änderungen

20.9.2000 V

BAG 00–83 (II.), in Kraft am 1. 1. 2001

22.8.2001 V

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01–60 (Art. 31), in Kraft am 1. 1. 2002

22.10.2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004

13.10.2004 V

BAG 04–75, in Kraft am 1. 1. 2005

26.10.2005 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 05–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

24.5.2006 V

BAG 06–70, in Kraft am 1. 8. 2006